

# Weisung 202012009 vom 16.12.2020 – Auswirkungen auf Arbeitslosengeld bei Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Laufende Nummer:** 202012009

**Geschäftszeichen:** GR 21 – 75138 / 75147 / 6801.4 / 6901.4 / 3313

**Gültig ab:** 16.12.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:** Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus


---

## Zusammenfassung

Die BA hat nach § 56 IfSG für den Zeitraum einer angeordneten Quarantäne einen Entschädigungsanspruch gegen die zuständige Behörde. Der Entschädigungsanspruch ist mittels der bereit gestellten BK-Vorlage gegenüber der zuständigen Behörde geltend zu machen und in ERP zum Soll zu stellen. Die Leistungsfälle, in denen Arbeitslosengeld weitergezahlt bzw. bewilligt wurde, waren entsprechend der Weisung "200311\_COVID19\_GR2\_Weisung\_Auswirkungen\_Coronavirus\_auf\_Arbeitslosengeld\_und\_Kurzarbeitergeld\_PAL24\_20" in geeigneter Form zu erfassen.

## 1. Ausgangssituation

§ 56 Absatz 1 Satz 1 IfSG sieht Entschädigungen in Geld für solche Personen vor, denen als "Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern" ihre Erwerbstätigkeit verboten wurde mit der Folge, dass sie einen Verdienstaufschlag erleiden. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden (§ 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG – Quarantäne).



Für Beziehende von Arbeitslosengeld sieht das IfSG vor, dass der Anspruch auf Entschädigung insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergeht (§ 56 Absatz 9 IfSG). Der Entschädigungsanspruch umfasst alle Arten von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe sowie die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die Anträge auf Entschädigung sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder dem Ende der Absonderung (Quarantäne - § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG). Die verlängerte Frist von 12 Monaten gilt für alle Sachverhalte, in denen die bisherige Ausschlussfrist von 3 Monaten am 23.05.2020 (Tag des Inkrafttretens des § 56 Abs. 11 IfSG neuer Fassung) noch nicht abgelaufen war. Soweit im Einzelfall die Ausschlussfrist von 3 Monaten bereits abgelaufen ist, hat es damit sein Bewenden.

Die BA hat keinen Anspruch auf Entschädigung in Fällen des § 56 Abs. 1 a IfSG (Schul- und Kita-Schließungen).

Die BA hat geregelt, dass die angeordnete Quarantäne nach § 30 IfSG einer nicht erkrankten Person allein nicht die Verfügbarkeit (siehe "2. Regelungen zur Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III)") beseitigt; ein Bezug von Arbeitslosengeld ist daher möglich. Damit potentielle Entschädigungsansprüche nach dem IfSG verfolgt werden können, waren alle Leistungsfälle, in welchen ab dem Bekanntwerden einer angeordneten Quarantäne nach § 30 IfSG oder Erkrankung mit dem Coronavirus Arbeitslosengeld weitergezahlt bzw. bewilligt wird, in geeigneter Form zu erfassen (siehe "8. Verfahrensregelungen").

## **2. Auftrag und Ziel**

Die BA beantragt im Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Weiterzahlung von Arbeitslosengeld an Personen, die einem Tätigkeitsverbot (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder einer Quarantäne nach § 30 IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) unterliegen (behördliche Anordnung), den Anspruch auf Entschädigung bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land (siehe "Anlage 1 Zuständige Behörde"). Der Entschädigungsanspruch umfasst sowohl Leistungsfälle, bei denen Arbeitslosigkeit wegen der behördlichen Anordnung eingetreten ist, als auch Leistungsfälle, bei denen die behördliche Anordnung während des laufenden Leistungsbezugs erfolgte. In den in der Vergangenheit erfassten Fällen ist die Beantragung des Entschädigungsanspruchs zeitnah unter Beachtung der Ausschlussfrist nach § 56 Abs. 11 IfSG nachzuholen.

Ansprüche auf Entschädigung sind nicht zu beantragen

•für Personen die aufgrund einer Erkrankung von COVID19 arbeitsunfähig sind, sie haben Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 SGB III. Im Anschluss daran besteht für gesetzlich versicherte Arbeitslose ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gem. § 47b SGB V.

•in Fällen, in denen aufgrund einer Gleichwohlgewährung ein Anspruchsübergang der BA gegenüber dem Arbeitgeber nach § 157 Abs. 3 SGB III besteht.

•in Fällen nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Nach Erfüllung des Entschädigungsanspruchs durch das zuständige Land erfolgt

•keine Berichtigung der Anspruchsdauer. Die Anspruchsdauer wird nicht gutgeschrieben, da es an einer entsprechenden Regelung im SGB III fehlt.

•über ERP automatisch eine Berichtigung des Leistungsbetrages in DELFI.

### 3. Einzelaufträge

Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

•stellen die Anträge auf Entschädigung unter Verwendung der "BK-Vorlage "Entschädigungsanspruch gem. § 56 IfSG (ID:35461)" innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Ende der Absonderung bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land. Eine Durchschrift erhält die Kundin / der Kunde.

•erfassen in ERP-Finzen die Annahmeanordnung über den Entschädigungsanspruch IfSG nach der Arbeitshilfe in Anlage 2.

•erinnern die für die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs zuständige Behörde unter Verwendung der BK-Vorlage 10s103-30 (ID: 24956), wenn die Entschädigung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht gezahlt worden sein sollte. In der BK-Vorlage ist "Erstattungsanspruch" durch "Entschädigungsanspruch manuell zu ersetzen. Zu ergänzen ist "Arbeitslosengeld für Name, Vorname, geb. am XX.XX.XXXX".

Von der Bereitstellung einer eigenen BK-Vorlage wurde abgesehen.

Das Kundenportal kennt die Weisung und informiert bei Kundenanfragen entsprechend.

### 4. Info

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift